

## BGE 62 III 14

Bundesgericht (BGE), 1936-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_62\\_III\\_14](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_62_III_14)

FR: ATF 62 III 14

IT: DTF 62 III 14

### Volltext

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 5. Zahlung am ;Verfalltage noch nicht in die Verfügungsge- walt des Betreibungsamtes gelangt ist. Vielmehr ist dem Ermessen der Vollstreckungsbehörden Raum gelassen, bei Beurteilung der Pünktlichkeit die Art und Weise der Lei- stung billig zu berücksichtigen. Nun hat es die Vorinstanz mit Recht abgelehnt, die a:rp. Verfalltage auf das Post- scheckkonto des Betreibungsamtes vorgenommene Ein- zahlung als unpünktlich zu bezeichnen und nicht mehr als wirksame Erfüllung der Aufschubsbedingungen gelten zu lassen. Eine solche Zahlung verdient noch als pünktlich angesehen zu werden, vorausgesetzt natürlich, dass sie dem Betreibungsamt dann auch ungehindert zugekommen ist, wie es hier zutrifft. Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer : Der Rekurs wird abgewiesen. 5. !!Iatsoheid. vom 18. Februar 1936 i. S. Staat Bern. Voll s t r e c k u n g v o n B e t r e i b. u n g s k o s t e n g e g e n - über dem Gläubiger, der zur Vorschussleistung angehalten wor- den ist. Erhebt der für die Kosten Betriebene Rechtsvorschlag, so ist auf Grund der r e e h t s k r ä f t i g e n K o s t e n v e r - f ü g u n g d e f i n i t i v e R e c h t s ö f f n u n g z u v e r - langen. Recouvrement da fraiB de poursuite dont le creancier doit faire l'avance: Lorsque le creancier mis an poursuite fait opposition, mainle'Vße definitive doit etre demandee en vertu de la dooision exooutoire sur les frais. Ricupero di spese esecutive ehe il ereditore venne invitato ad anticipare. Se il creditore eontro eui fu promossa un'esecuzione per queste spese fa opposizione, il rigetto definitivo della stessa dev'essere ehiesto fondandosi sulla decisione eresciuta in giudieato relativa alle spese. Das Betreibungsamt Bern fordert einen durch den Vor- schuss des Gläubigers für eine von diesem verlangte Schätzungsexpertise nicht gedeckten Betrag der Schät- zungskosten, dessen Bezahlung der Gläubiger auf die Zu- Schuldbetreibungs. und Konkursrecht. N° 5. 15 'stellung der Abrechnung hin, ohne Beschwerde zu führen, verweigert hat, namens des Staates Bern von jenem Gläu- biger als Kostenschuldner an seinem Wohnort Zürich auf dem Betreibungswege ein. Den vom Betriebenen erhobe- nen Rechtsvorschlag hält das betreibende Amt für unbe- achtlich, weil über solche Kostenverpflichtungen endgültig die Betreibungsbehörden zu entscheiden hätten und hier eine mangels Beschwerdeführung rechtskräftige Verfügung vorliege, eine Anrufung des Richters also nicht in Frage komme und gar nicht möglich wäre. Das Betreibungsamt Zürich 2, bei dem diese Kostenbetreibung hängig ist, hat jedoch die Fortsetzung der Betreibung abgelehnt, für solange, als- der Rechtsvorschlag nicht durch Richter- spruch beseitigt ist. Um dem Fortsetzungsbegehren Nach- achtung zu verschaffen, hat das Betreibungsamt Bern Be- schwerde geführt und, von den kantonalen Beschwerde- instanzen abgewiesen, die Sache an das Bundesgericht . weitergezogen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Soweit der betreibende Gläubiger für Kosten, die zu seinen Lasten gehen - endgültig oder nur vorläufig, d. h. unter Vorbehalt der Deckung aus dem Verwertungserlös ; für Schätzungskosten vgl. Art. 9 Abs. 2 VZG -, Vorschuss geleistet hat, kann das Betreibungsamt und gegebenenfalls eine

Aufsichtsbehörde nach Massgabe einer rechtskräftigen Festsetzung der Kostenforderung über den Vorschuss verfügen. Soweit eine solche Forderung dagegen nicht durch Vorschuss gedeckt ist, muss sie beim Ausbleiben freiwilliger Erfüllung gleich wie andere im öffentlichen Rechte begründete Forderungen (vgl. Art. 43 SchKG) durch Betreibung auf Pfändung geltend gemacht werden. Dies bedingt die Zustellung eines Zahlungsbefehls, der in allen andern Fällen durch Rechtsvorschlag bestritten werden kann, mit der Wirkung, dass die Betreibung gehemmt bleibt, bis der Rechtsvorschlag (zurückgezogen

16 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 5. oder) durch gerichtliches Urteil beseitigt ist. Wäre die Auffassung des Betreibungsamtes Bern richtig, dass solchene falls ein Rechtsvorschlag nicht zulässig sei, so wäre dem Einleitungsverfahren seine wesentliche Bedeutung überhaupt benommen; diese Ansicht läuft darauf hinaus, dass dem Betriebenen lediglich die Zahlungsfrist von zwanzig Tagen zur Verfügung stünde, aber keine Möglichkeit gegeben wäre, dem Zwangseingriff in sein Vermögen durch Bestreitung entgegenzutreten. Für eine solche Beschränkung der Verteidigungsrechte eines betriebenen Schuldners fehlt jede gesetzliche Grundlage. Natürlich ist der Rechtsvorschlag unbegründet, wenn die Kostenverfügung rechtskräftig geworden, aufrecht geblieben und nicht etwa in der Zwischenzeit erfüllt worden ist. Allein in einem solchen Falle wird eben der Kostenforderer auf Grund seines Rechtstitels definitive Rechtsöffnung erhalten, die er beim Richter gemäss Art. 80 SchKG anzu-begehren hat, gleich wie ein anderer Gläubiger, der sich im Besitz eines vollstreckbaren Titels befindet. Der Rechtsvorschlag zwingt also das (hier durch das Betreibungsamt, bei dem die Kostenforderung entstanden ist, vertretene) kostenfordernde Gemeinwesen keineswegs, einen ordentlichen Rechtsstreit (vor Zivil- oder Verwaltungsjustizbehörden) über die Begründetheit der in Betreibung gesetzten Kostenforderung durchzuführen, was in der Tat schon wegen derausschliesslichen Zuständigkeit der Betreibungsbehörden ausgeschlossen wäre. Er zwingt lediglich zur Prüfung, ob die Forderung rechtskräftig festgestellt sei, und, wenn der Kostenforderer dies annimmt, zur Anrufung des Rechtsöffnungsrichters. Die Befürchtung des Rekurrenten, eine betreibungsamtliche Kostenfestsetzung würde nicht als «Urteil» im Sinne von Art. 80 SchKG anerkannt, ist nicht begründet. Da die Bestimmung solcher Kostenforderungen den Betreibungsbehörden zusteht, stellt eine rechtskräftige Verfügung eines Betreibungsamtes den massgebenden Entscheid der zuständigen Behörde dar, der gleich dem rechtskräftigen Entscheid eines Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 6. 17 Gerichtes über einen gerichtlich zu beurteilenden Anspruch als Vollstreckungstitel anzuerkennen ist. Die Vollstreckbarkeit solcher Verfügungen wie auch von Entscheiden kantonaler Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und Konkurs ergibt sich für das ganze Gebiet der Schweiz aus der eidgenössischen Ordnung des Schuldbetreibungsrechtes, braucht also nicht auf das Rechtshülfekonkordat gestützt zu werden (BGE 1928 I 166 ff.). Dass dieses Verfahren, in dem der Betriebene die nach Art. 81 SchKG zulässigen Einreden vorbringen kann, Umtriebe mit sich bringt, ist zuzugeben; allein diese Schwierigkeiten lassen sich nur dadurch vermeiden, dass das Amt eine Tätigkeit, für die es Vorschuss zu verlangen berechtigt ist, nur im Rahmen der erhaltenen Vorschüsse vornimmt, so dass ungedeckte Kostenforderungen solcher Art gar nicht entstehen. Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen. 6. Entscheid vom 28. Februar 1936 i. S. Schanz. Pfändbarkeit eines Teiles des von einer Arbeiter-FürBorgeeinrichtung ausgerichteten unabtretbaren « Alterskapitals », zu Ungunsten der geschiedenen Ehefrau, welcher daraus Abfindung für ihre Unterhaltsrente versprochen worden war. Oapital verse, a titre de p'estation pour la

vieiUesse, par une caisse de prevoyance en faveur du personnel d'une grande entreprise. Ce capital est partiellement saisissable, principalement au profit de l'epouse divorcee a qui l'employe benefioiare a promis de racheter, par ce moyen, la pension alimentaire dont il est debiteur envers elle. Capitale inoedibile versato all'impiegato di una grande impresa quale prestazione per la vedovata. Questo capitale e pignorable in parte, soprattutto in favore della moglie divorziata cui l'impiegato benefioiario aveva promesso di risottare mediante questa somma la pensione alimentare dovutale. AS 62 m - 1936 !

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.